

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts	Ausgabe 26/2009
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit §§ 34 Abs.3 und 61 Abs.4 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21.Dezember 2006 (GVBl. S.601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts; der Rat der Fakultät Medien hat am 13.05.2009 die Ordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Ablauf der Eignungsprüfung
- § 3 Aufgabenstellung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts
- § 4 Ideenskizze
- § 5 Portfolio
- § 6 Teilnahmeantrag
- § 7 Vorauswahlkommissionen
- § 8 Eignungsprüfungskommissionen für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts
- § 9 Eignungsprüfungskommission für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts
- § 10 Verfahrensregelungen für die Kommissionen
- § 11 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung und Bewertung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Geltungsdauer
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Wiederholung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation in den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts oder dem Abschluss Master of Fine Arts ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für den gewählten Studiengang erforderliche Eignung besitzt.

§ 2 Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts hat folgenden Ablauf:
1. Termingerechte schriftliche Einreichung des formlosen Teilnahmeantrages an der Eignungsprüfung;
 2. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 3. Fristgerechte Einreichung der Ideenskizze zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) und optional eines Portfolios von eigenen Arbeiten;
 4. Prüfung der eingereichten Ideenskizze und des Portfolios und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 5. Persönliche Präsentation vor der Eignungsprüfungskommission;
 6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Die Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts hat folgenden Ablauf:
1. Veröffentlichung der Termine für Beratungsgespräche an den einzelnen Lehrgebieten. Jedes Lehrgebiet soll mindestens einen Beratungstermin anbieten. Die Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens werden in geeigneter Weise bekannt gegeben;
 2. Fristgerechte Einreichung eines Portfolios und der weiteren geforderten Unterlagen (Teilnahmeantrag);
 3. Prüfung des eingereichten Portfolios und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 4. Entscheidung der Eignungsprüfungskommission;
 5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird der zuständige Prüfungsausschuss betraut; er benennt die Mitglieder der Vorauswahlkommissionen und der Eignungsprüfungskommissionen.

§ 3 Aufgabenstellung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierterer Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer, designorientierter, konzeptueller oder technikorientierter Fähigkeiten. Es werden mehrere Aufgaben zur Auswahl gestellt. Sie sollen das Gesamtspektrum der Mediengestaltung abbilden.
- (2) Für die Vorauswahl wird eine Ideenskizze zur Aufgabenlösung verlangt.
- (3) Die Aufgabenlösung ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende ehrenwörtliche Erklärung ist bei der Präsentation vorzulegen.

§ 4 Ideenskizze

Die Ideenskizze (nach § 2, Absatz (1), Nr. 3) muss so beschaffen sein, dass sich aus ihr das zur Lösung der Hausaufgabe beabsichtigte Vorhaben erschließt. Sie kann aus einer Entwurfszeichnung, einem schriftlichen Exposé, einem Treatment, Fotografien, einem Modell, einem Lastenheft oder einer zeitgenössischen Form des Mappings bestehen. Im Falle eines elektronischen Datenträgers ist ein Begleittext auf Papier (max. eine Seite A-4) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Ideenskizzen, die nur mit einer Internetanbindung funktionieren, sind nicht zulässig.

§ 5 Portfolio

Das Portfolio besteht aus einer vom Bewerber getroffenen Zusammenstellung seiner medienkünstlerischen bzw. -gestalterischen Arbeiten oder ihrer Dokumentation. Es kann künstlerisch oder design-orientiert sein, oder etwa stärker im konzeptionell-sprachlichen und journalistischen oder organisatorisch-ereignishaften, bildlichen, ton- und musikbezogenen oder auch techniknahen Bereich liegen.

§ 6 Teilnahmeantrag

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen formlosen schriftlichen Antrag voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf aus dem die Ausbildung lückenlos hervorgeht und gegebenenfalls Bescheinigungen oder Nachweise von Praktika bzw. eine Liste bisheriger Ausstellungen oder Publikationen beizufügen.

(3) Dem Antrag zur Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen:

1. eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die im Portfolio zusammengestellten Arbeiten eigenständig erstellt wurden. Im Falle einer Gruppenarbeit ist der eigene Anteil zu erläutern;
2. die Angabe des gewünschten Studienschwerpunktes mit kurzer Erläuterung des Arbeitsvorhabens;

§ 7 Vorauswahlkommissionen

Die Vorauswahlkommissionen sind für die Sichtung und Prüfung der Ideenskizzen und der Portfolios zuständig. Sie setzen sich jeweils aus einem Professor oder Hochschuldozenten der künstlerisch/gestalterischen Lehrgebiete, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden des Studienganges zusammen. Der Professor oder Hochschuldozent ist Vorsitzender der Vorauswahlkommission.

§ 8 Eignungsprüfungskommissionen für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts

(1) Jede Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Professoren oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges.

(2) Die in der Kommission vertretenen Professoren und Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.

§ 9 Eignungsprüfungskommission für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus den Professoren und Hochschuldozenten des Studienganges, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden des Studienganges.

§ 10 Verfahrensregelungen für die Kommissionen

(1) Die Vorauswahlkommission und die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, davon ein Professor oder Hochschuldozent, anwesend sind. Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens jedoch zwei Professoren oder Hochschuldozenten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt unter den Professoren und Hochschuldozenten einen Vorsitzenden.

§ 11 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung

(1) Bei der Vorauswahl werden diejenigen Bewerber festgestellt, deren Ideenskizze bzw. deren Portfolio die erforderliche Eignung zur Prüfung erkennen lässt.

(2) Bei Nichtbestehen der Vorauswahl erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers.

§ 12 Prüfung und Bewertung

(1) Die Prüfung der Eignung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts besteht aus der persönlichen Präsentation und Verteidigung der Hausaufgabe. Die Gesamtdauer der Prüfung soll zwischen 20 und 25 Minuten liegen.

(2) Die Prüfung der Eignung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts besteht aus der Begutachtung des vom Bewerber eingereichten Portfolios durch die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission. Fehlen einem Bewerber Qualifikationen, die er zum Studium in dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt benötigt, die in Werkmodulen erworben werden können, wird er mit der Aufnahme ins Studium verpflichtet, diese Werkmodule im Umfang von maximal 18 LP zu belegen. Diese Studienleistungen müssen mit einem Leistungsnachweis belegt werden und sind zur Zulassung zur Masterprüfung vorzulegen.

(3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers zur kreativen Arbeit mit Medien. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden gewichtet sein und etwa stärker im künstlerischen, designorientierten, konzeptionell-sprachlichen und journalistischen oder organisatorisch-ereignishaften, bildlichen, ton- und musikbezogenen oder auch techniknahen Bereich liegen. Die Bewertungskriterien gelten sowohl für die Vorauswahl als auch für die Prüfung.

(4) Die vom Bewerber eingereichten Unterlagen und gezeigten Leistungen werden nach folgenden drei Kriterien bewertet:

1. Kreativität und Ideenreichtum bei der Entwicklung, Darstellung und Realisierung komplexer künstlerischer/gestalterischer Lösungen.
2. Fähigkeit zur Konzeption und Entwicklung komplexer künstlerisch/gestalterischer Projekte und zur Reflexion medialer Erscheinungsformen.
3. Fähigkeit, sich mit aktuellen Medientechnologien künstlerisch/gestalterisch, reflexiv und medienhistorisch auseinanderzusetzen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet: "bestanden" oder "nicht bestanden".

(6) Über das Ergebnis ist der Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13 Niederschrift

Über die Vorauswahl und die Beschlussfassung der jeweiligen Vorauswahl- und Eignungsprüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Vorauswahl- bzw. der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Vorauswahl- oder Eignungsprüfungskommission stützt.

§ 14 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Präsentation ohne wichtige Gründe zurücktritt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als "nicht bestanden". Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stört, kann durch die Eignungsprüfungs-

kommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden".

§ 16 Widerspruchsrecht

(1) Der Bewerber kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Dekan endgültig.

§ 17 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 18 Sonderregelungen

Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zur Eignungsprüfung nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die Eignungsprüfung kann entweder ein individueller Termin abgestimmt werden, oder aber es kann ausnahmsweise auf die persönliche Präsentation verzichtet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende des Wintersemesters 2010/11. Die Eignungsprüfungsordnung vom 25. Juni 2007, MdU 39/2007, tritt außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.05.2009

Dekan Prof. Dr. Benno Stein

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt:

Weimar, den 01.07.2009

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor